



BFM will Rückführung nach Griechenland vollziehen trotz prekärer Zustände im dortigen Asylwesen

Fall 224 | 8.11.2013

Ein junger Mann aus Sri Lanka soll nach Griechenland zurückgeschafft werden, trotz prekärer Lage im Asylwesen und der Tatsache, dass seine ganze Familie in der Schweiz als anerkannte Flüchtlinge lebt.

Schlüsselworte : Dublin II, Dublin II Verordnung, NEE

Person/en : «Ben», 1987

Heimatland: Sri Lanka

Aufenthaltsstatus: zuerst NEE, nachher positiver Asylentscheid

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Am 2. März 2009 stellte «Ben» ein Asylgesuch in der Schweiz. Nachdem sein Vater aus dem Land geflohen war, war «Ben» ins Visier der srilankischen Behörden gekommen. Sein Vater musste fliehen, weil er der LTTE-Mitgliedschaft (LTTE; auch Tamil Tigers genannt, ist eine paramilitärische Organisation) verdächtigt wurde und deshalb während zwei Jahre inhaftiert war. Nach dem Verschwinden seines Vaters, wurde «Ben» mehrmals vom Geheimdienst mitgenommen. Ihm wurde angedroht, dass er und seine Familie getötet würden, wenn er seinen Vater nicht finde und den Behörden ausliefere.

Weil «Ben's» Fluchtweg in die Schweiz über Griechenland führte und er da auch daktyloskopisch erfasst worden war, entschied das Bundesamt für Migration (BFM) ihn nach Griechenland zurückzuschaffen. Dies entsprechend der Dublin II-Verordnung und [Art. 34 Abs. 2 lit. d AsylG](#) wonach das Land, wo zuerst ein Asylgesuch gestellt wurde, für das Asylverfahren zuständig ist. Die griechischen Behörden sind jedoch im Umgang mit den Flüchtlingen total überfordert. Ein funktionierendes Asylsystem besteht nicht. Die Haftbedingungen sind unmenschlich und schwere Menschenrechtsverletzungen sind an der Tagesordnung. Da Flüchtlinge in Griechenland keine Chance auf ein faires Asylverfahren haben, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Rückschaffungen nach Griechenland in seinem Urteil [Nr. 30696/09](#) als unzumutbar erklärt. Ben darf demnach nicht nach Griechenland zurückgeschafft werden. Ausserdem sind seine Eltern und sein jüngerer Bruder bereits in der Schweiz, wo sie Asyl erhalten haben. Er hat seine engsten Familienangehörigen in der Schweiz und hat keine Verwandten mehr in Sri Lanka, bei welchen er leben könnte.

Aufzuwerfende Fragen

- Gemäss Berichten von Menschenrechtsorganisationen sind die Zustände im griechischen Asylwesen miserabel. Es kommt zu Misshandlungen und gezielter Folter durch griechische Polizeibehörden. Die Asylsuchenden haben keine Chance auf ein faires Asylverfahren. Wie konnte das BFM angesichts dieser Tatsachen in Betracht ziehen, «Ben» nach Griechenland zurückzuschaffen?
- Die Eltern und der Bruder von «Ben» leben bereits in der Schweiz und sind anerkannte Flüchtlinge. Weshalb schenkt das BFM dem Grundsatz der Familieneinheit keine Beachtung und macht von der Möglichkeit des Selbsteintritts nicht Gebrauch?

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz

Fidesstrasse 1, 9000 St.Gallen, Tel. 071 244 68 09
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

2009: in der Schweiz Asylgesuch gestellt (März)
Ablehnung des Asylgesuchs, Nichteintretensentscheid (September)
Beschwerde, ersuchen um Selbsteintritt (Oktober)
Abweisung der Beschwerde (November)
Beschwerde wegen unvollständiger Sachverhaltserfassung (Dezember)
2011: Wiedererwägung wegen unzumutbaren Zuständen in Griechenland, Selbsteintritt (Februar)
2013: erneute Anhörung zu Asylgründen (April)
Positiver Asylentscheid (Mai)

Beschreibung des Falls

«Ben» stellt am 2. März 2009 in der Schweiz ein Asylgesuch. Am 9. März 2009 wird er im Empfangszentrum zu seinen Asylgründen, zum Reiseweg und zu Aufhalten in den verschiedenen Ländern befragt. Der Vater von «Ben» war von den srilankischen Behörden der LTTE-Mitgliedschaft verdächtigt worden und hatte während zwei Jahren in Haft gesessen. Er war daraufhin aus Sri Lanka geflüchtet. Nach seiner Flucht wurde der Sohn Zielscheibe der Einschüchterungen: «Ben» wurde durch den Geheimdienst mehrmals verhaftet und geschlagen. Es wurde ihm angedroht, dass man ihn und alle seine Familienangehörigen töten würde, wenn er seinen Vater nicht finde und ihn ausliefere. Aus Angst tauchte «Ben» unter und versteckte sich bei seinem Onkel. Als der Geheimdienst davon erfuhr, wurde kurz darauf der Onkel erschossen.

«Ben» konnte sich in Sri Lanka nicht mehr in Sicherheit wähen und verliess das Land mit dem Ziel, in die Schweiz zu gelangen, wo seine Eltern und sein Bruder bereits Asyl erhalten hatten. Bevor «Ben» in die Schweiz kam, hielt er sich einige Zeit in Griechenland auf, wo sein Schlepper eine sechsmonatige Aufenthaltsbewilligung für ihn ausstellen liess. «Ben» wurde also in Griechenland daktyloskopisch erfasst. Jedoch war es nie seine Absicht gewesen in Griechenland ein Asylgesuch zu stellen. Da seine Familie bereits in der Schweiz war, wollte auch er in die Schweiz kommen, um hier ein Asylgesuch zu stellen. Aufgrund der Registrierung in Griechenland tritt das BFM auf das Asylgesuch von «Ben» jedoch nicht ein. Es stützt sich dabei auf [Art. 34 Abs. 2 lit. d AsylG](#), demgemäss auf ein Asylgesuch in der Schweiz nicht einzutreten ist, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist. Griechenland ist also in «Ben's» Fall, gemäss Dublin II-Verordnung zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens. Dementsprechend beschliesst das BFM am 14. September 2009, dass «Ben» nach Griechenland ausreisen muss, wo ihm Schutz vor Rückschiebung im Sinne von [Art. 5 Abs. 1 AsylG](#) gewährt würde. Des Weiteren stellt das BFM fest, dass keine Hinweise auf eine Verletzung von [Art. 3 EMRK](#) (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) im Falle einer Rückkehr nach Griechenland bestünden. Gegen diesen Nichteintretensentscheid (NEE) legt der Rechtsvertreter von «Ben» am 20. Oktober 2009 Beschwerde ein mit der Begründung, dass die Rückführung nach Griechenland unzumutbar sei. Die Unzumutbarkeit der Rückführung wird einerseits mit der Anwesenheit von Familienangehörigen in der Schweiz begründet. Gemäss [Art. 7 Dublin II-Verordnung](#) „sollen die Mitgliedstaaten von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, um eine räumliche Annäherung von Familienmitgliedern vorzunehmen, sofern dies aus humanitären Gründen erforderlich ist“. Demnach wäre dasjenige Land für die Prüfung des Asylantrags zuständig, in dem Familienangehörigen bereits Asyl gewährt wurde. Das BFM hat jedoch bei der Zuständigkeitsprüfung gänzlich unterlassen, die in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannten Familienangehörigen zu berücksichtigen. Andererseits müsste die Schweiz im Sinne von [Art. 3 Abs. 2 Dublin II-Verordnung](#) ihr Selbsteintrittsrecht ausüben, da gemäss UNHCR-Positionspapier vom 15. April 2008 in Griechenland ein ordnungsgemässer Zugang zum Asylverfahren nicht gewährleistet ist und die völkerrechtlichen Mindeststandards, insbesondere [Art. 3 EMRK](#) (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) nicht eingehalten werden. Die Verletzung von [Art. 3 EMRK](#) und [Art. 5 Abs. 1 und 4 EMRK](#) (Recht auf Freiheit und Sicherheit) durch Griechenland wurde auch in einem Urteil des EGMR ([Nr. 30696/09](#)) festgestellt.

Mit Entscheid vom 12. November 2009 entgegnet das BFM bezüglich des Aufenthaltes von Familienangehörigen in der Schweiz, dass sich die Dublin II-Verordnung auf die Kernfamilie (Ehegatten, LebenspartnerInnen, minderjährige Kinder und bei unverheirateten, minderjährigen Asylsuchenden den Vater, die Mutter oder den Vormund) beschränke. Folglich könne der volljährige Beschwerdeführer aus der Dublin II-Verordnung keinen Anspruch auf die Zuständigkeit der schweizerischen Asylbehörden ableiten. In Bezug auf das Selbsteintrittsrecht handle es sich zudem um eine Kann-Bestimmung, weshalb keine Verpflichtung bestehe. Nur in besonderen Fällen mache das BFM vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch, nämlich wenn es sich um besonders verletzte Personen handle. «Ben» erfülle die Voraussetzungen der vulnerablen Person nicht.

Am 1. Dezember 2009 reicht der Rechtsvertreter von «Ben» erneut Beschwerde wegen unvollständig erfasstem Sachverhalt ein, da die Familieneinheit unberücksichtigt blieb. Die Behörden hätten beim Entscheid über die Zumutbarkeit der Wegweisung gestützt auf [Art. 96 AuG](#) auch die Familienverhältnisse mit zu berücksichtigen, da die Wegweisung auch bei familiärer Bindung unzumutbar im Sinne von [Art. 83 Abs. 4 AuG](#) sein kann. Aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen gemäss [Art. 33 FK](#) und [Art. 3 EMRK](#) hätten die Behörden zudem die Pflicht, Menschenrechtsverletzungen durch die Abschiebung zu verhindern. Wegen der prekären Situation in Griechenland sei eine Verletzung eben dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen zu befürchten. Die Schweiz müsse deshalb von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen.

Im Februar 2011 trifft das BFM schliesslich den Entscheid, das Asylverfahren wieder aufzunehmen und angesichts der anhaltenden unbefriedigenden Situation in Griechenland, vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen. Nach einer erneuten Anhörung gestützt auf [Art. 29 Abs. 1 AsylG](#) am 4. April 2013 gewährt das BFM «Ben» am 23. Mai 2013 in der Schweiz Asyl.

Gemeldet von : Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende St. Gallen

Quellen : Dossier des Betroffenen, UNHCR-Bericht zu Griechenland, [Amnesty-Bericht zu Griechenland](#)